



Vitamine: 45 Kinder legen Ferien-Sonderschichten im Handball-Ostercamp der HSG Langen ein

ogrammm Gurken, als- n und über die definie-

ren, was beim Handballcamp der HSG Langen in der Woche nach Ostern los war. Im Sportzentrum Nord tummelten sich 45 Kinder der Jahrgänge 2005 bis 2010 vier Tage

ning und natürlich auch diversen kleinen Spielformen. Der Höhepunkt am Abschlusstag war wie üblich das Spiel der Kinder gegen die Betreuer. Aus Sicht Letzterer fehlt

noch eine Kennzahl der Verpflichtungsstatistik: Der Inhalt von insgesamt 38 Kannen Kaffee wanderte neben mineralischer Flüssigkeit in den Betreuer-Mägen.

HOB/FOTOP

Schlappe kassiert

les FCL unterliegen JSK Rodgau 1:4

ß- In einer spannenden Partie beim TSV Dudenhofen bewiesen die **G3-Junioren** den längeren Atem und setzten sich 7:6 (2:3) durch. Zwar ging der FCL in Führung, geriet dann aber stark unter Druck und lag zur Pause 2:3 zurück.

Nach der Pause drehten die Langener auf. Zwei Tore hintereinander bedeuteten die 4:3-Führung. Nach dem erneuten Ausgleich ging es hin und her. Beim Stand von 6:6 gelang kurz vor Abpfiff der viel umjubelte Siegtreffer. Am Spieltag zuvor hatten die **D3-Junioren** in der Kreisliga 3 bei Kickers Viktoria Mühlheim 1:1 (0:1) gespielt. Trotz spielerischer Überle-

genheit der Gäste in der zweiten Hälfte ging die Punkteteilung in Ordnung. Die **D4-Junioren** verloren in der Kreisklasse 5 bei der D2 des JfV Seligenstadt 0:2 (0:1). Nach einer herausragenden ersten Hälfte hatten die **F-Junioren** ihre Begegnung bei Germania Bieber 9:3 (7:2) gewonnen. Es war nur anfangs ein Spiel auf Augenhöhe. Nach der Führung und dem Ausgleich der Gastgeber hatten die FCL-Jungs richtig aufgedreht und mit fünf Toren in Serie alles klar gemacht.

Die **G2-Junioren** behielten bei der Spvgg. 03 Neu-Isenburg mit 3:1 (2:0) die Ober-

hnlicher Ausklang

SGE beendet Saison auf Rang fünf

platz in der Bezirksklasse Gruppe 8 einigermassen zufriedenstellend ab. Letztlich fehlte der Mannschaft ein Punktchen zum angestrebten dritten Platz.

Durch zwei Siege in den Eröffnungsdoppeln von Düren/W. von der Hoya und Fischer/Schroth ging die SGE in



ran zu Fuß zurückgelegt haben die 33 Ausflügler der Langener öchigen Südtirolreise. FOTO: P

wege erwandert

lfe-Ausflügler in Südtirol auf Achse

sen. Anschließend führten Wanderungen auf die berühmten Waalwege; läufer boten sich verschiedene Herausforderungen sich nahezu alle Mitfahrer stellten. „In der guten Höhenluft, bei fantastischem Wanderwetter“, wurden die Teilnehmer täglich fitter“, bi-



Langen o RheinMain

Egelsbach

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Bundesstraße B 486; Neubau eines Rad- und Gehwegs entlang der südlichen Seite der B 486 von der Straße „Am Zeitplatz“ bis zur Anschlussstelle der BAB 5 in der Gemarkung Mörfelden (Abschnitt A) und

den 4-streifigen Ausbau der B 486 von der Anschlussstelle der BAB 5 bis zur Einmündung der K 168 und der Anlage eines Rad- und Gehwegs in den Gemarkungen Mörfelden, Langen und Egelsbach der Städte Mörfelden-Walldorf, Langen und der Gemeinde Egelsbach in den Kreisen Groß-Gerau und Offenbach (Abschnitt B) einschließlich

- der Errichtung von Wildschutzzäunen
- der Errichtung eines Brückenbauwerks zur Überführung der Helenenbrunnenschneise
- der Erneuerung des Bauwerks zur Querung des Hundgrabens
- der Errichtung einer Grünbrücke zwischen Helenenbrunnenschneise und Krötseeschneise sowie weiterer Folgemaßnahmen

hier: Anhebungsverfahren für die Änderungen des Plans gem. § 17 d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 HVwVfG - Planänderungsverfahren betreffend

- Fortschreibung der Verkehrsprognose auf den Prognosehorizont 2030
- Überarbeitung des Erläuterungsberichts
- Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung und Luftschadstoffberechnung

Hessen Mobil Heppenheim hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 17 d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 HVwVfG die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Dieses betrifft im Wesentlichen

- Die Anpassung der Verkehrsprognose
- Die Anpassung der schalltechnischen Untersuchung
- Die Anpassung der Luftschadstoffberechnung

Für die Änderungen des Vorhabens besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das ursprüngliche Verfahren wurde keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung gesehen. Gem. § 9 Abs. 3 UVPG bestünde bei geänderten Vorhaben, für das keine UVP durchgeführt worden ist, für das Änderungsverfahren eine Pflicht zur Vorprüfung, wenn das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung aber 14.6 UVPG ist hier kein Größen- oder Leistungswert angegeben, allerdings nach der Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Da die Änderungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht hier keine UVP-Pflicht.

Für das Bauvorhaben werden weiterhin Grundstücke in den Gemarkungen Mörfelden, Langen und Egelsbach beansprucht. Der geänderte sowie der ursprüngliche Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

13. Mai 2019 bis einschließlich 12. Juni 2019

1. im Rathaus der Stadt Langen im Fachdienst 13, Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung Raum 331 a, 3. Obergeschoss (Südfügel des Gebäudes) Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen) während der Dienststunden:

Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 - 16.00 Uhr und

2. im Rathaus der Gemeinde Egelsbach im Fachdienst Ordnung und Sicherheit 3. Obergeschoss, Zimmer 43

Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26. Juni 2019** bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhebungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), oder den Städten Langen und Mörfelden-Walldorf sowie der Gemeinde Egelsbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>), Rubrik: „Presse“ Öffentliche Bekanntmachungen 'Verkehr' Straßen zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zu lassen, die sich auf die oben beschriebenen antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Planungsverfahren und zu den bisher ausgelegten Planunterlagen sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.

Die Anhebungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG absehen (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhebungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhebungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhebungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungs (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Von den verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans sind keine zusätzlichen Flächen betroffen, so dass die Regelungen zu Anbaubeschränkungen (§ 9 FStrG), zur Veränderungssperre (§ 9a FStrG) und zum Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (§ 9a Abs. 6 FStrG) hier nicht relevant sind. Die diesbezüglich bereits geltenden Regelungen wirken fort.

8. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 FStrG. Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Langen, 2019-04-30

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt, Bürgermeister

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Der Bürgermeister

ren die Langener am Samstag um 18 Uhr beim Tabellenseibten HC VfL Heppenheim. Das Hinrundenpiel war ein 33:12-Firewerk der HSG.

„Unser Ziel sollte es sein, die Saison erfolgreich abzuschließen“, sagt Daniel Stroh, Trainer der Frauen der SG Egelsbach, vor dem letzten Spiel der Bezirksoberrliga Darmstadt am Samstag (15 Uhr) beim Fünften HSG Weirterstadt/Braunshardt/Worfelden II. Rang drei hat die SGE sicher, bei einem Ausrichter des aktuell punktgleichsten Zweiten Siedelsbrunn/Wald-Michelbach ist noch Platz zwei möglich.

Die Frauen der HSG Langen wollen sich am Sonntag (18 Uhr) beim Vierten TGS Walldorf 2 mit Anstand aus der Saison verabschieden. leo